

Richtlinie für den Besuch des Kinderhauses

I. Allgemeines

Das Kinderhaus wird nach den gesetzlichen Vorschriften geführt. Für die Aufnahme der Kinder gelten weder konfessionelle noch politische Einschränkungen.

Das Kinderhaus betreut im Rahmen seiner finanziellen, personellen und räumlichen Möglichkeiten Kinder von einem bis sechs Jahren beziehungsweise bis zur Schulpflichtigkeit.

Das Ziel des Kinderhauses ist es, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Familie zu unterstützen, zu ergänzen und fortzuführen.

II. Aufnahme von Kindern

1. Voraussetzungen

Die Auswahl der Kinder erfolgt nach einem Punktesystem anhand von Aufnahmekriterien. Es besteht kein rechtlicher Anspruch für die Aufnahme eines Kindes in das Kinderhaus.

1.1 Persönliche Voraussetzungen der Eltern

Das Punktesystem ist im Dokument „Aufnahme von Kindern“ beschrieben.

1.2 Persönliche Voraussetzungen des Kindes

Das Kind muss bei der Aufnahme mindestens ein Jahr alt sein.

Das Kind muss die gesundheitlichen und entwicklungsbedingten Voraussetzungen für den Besuch des Kinderhauses erfüllen (laut Ärztlicher Bescheinigung).

2. Verfahren

2.1 Antrag

Die Aufnahmeanträge sind an die Kinderhausleitung zu richten. Anträge, die nicht sofort berücksichtigt werden können, müssen im Kinderhaus als bestehen bleibend bestätigt werden.

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt normalerweise zum ersten eines Monats. Entsprechend kann ein Kind nur zum Monatsende aus dem Kinderhaus ausscheiden.

2.2 Ärztliche Untersuchung

Vor Aufnahme in das Kinderhaus muss das Kind einem Kinderarzt vorgestellt werden. Das Kind darf das Kinderhaus erst dann besuchen, wenn der Kinderhausleitung die

Unbedenklichkeit der Aufnahme durch die ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird (Bescheinigung siehe Anlage).

Die vorgelegte Bescheinigung muss innerhalb von sechs Wochen vor Eintritt in das Kinderhaus erstellt worden sein. Bei der Aufnahme müssen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten, Allergien und Schutzimpfungen (Vorlage Impfzeugnis) schriftlich festgehalten werden (Auflistung siehe Anlage).

III. Besuch des Kinderhauses

1. Abwesenheit des Kindes

Kann das Kind das Kinderhaus nicht besuchen, ist das Betreuungspersonal in der jeweiligen Gruppe in Fällen vorhersehbarer Abwesenheit (z. B. Urlaub) rechtzeitig, ansonsten unverzüglich, zu unterrichten.

2. Ein Kind wird nicht abgeholt

Wird ein Kind wiederholt bis 17.00 Uhr nicht vom Kinderhaus abgeholt, so wird eine Abmahnung durch die Kinderhausleitung ausgesprochen. Bei mehrfachem Auftreten kann das Kind aus der Einrichtung ausgeschlossen werden.

3. Krankheiten und vergleichbare Ereignisse

Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit (Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, TBC, Hepatitis, Angina, übertragbare Magen-, Darm- und Hautkrankheiten, etc.) in der Wohngemeinschaft des Kindes müssen dem Betreuungspersonal der jeweiligen Gruppe des Kinderhauses unverzüglich gemeldet werden.

Die Kinderhausleitung ist verpflichtet, Infektionskrankheiten, Unfälle und Kopflausbefall unverzüglich dem Gesundheitsamt und dem Träger zu melden.

Kinder, die selbst eine übertragbare Krankheit haben, beispielsweise Hautausschläge, Halsschmerzen, Augenkatarrh, Erbrechen, Durchfallerkrankungen, Schnupfen mit grünem Sekret, anfallweiser Husten oder Fieber, dürfen das Kinderhaus nicht besuchen. Das Gleiche gilt für unbehandelten Kopflausbefall.

Auf Wunsch der Kinderhausleitung kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Ärztin/des Arztes oder des Gesundheitsamtes (auch bei Kopflausbefall) verlangt werden.

Bei Kopflausbefall behalten wir uns vor, die Kinder der jeweiligen Gruppe auf Kopfläuse zu untersuchen.

Aufgrund des Bundesseuchengesetzes darf ein Kind das Kinderhaus nicht besuchen, solange die Gefahr der Übertragung besteht. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit, auch in der Wohngemeinschaft des Kindes, das Kinderhaus

wieder besucht, muss eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß den Richtlinien des Gesundheitsamtes vorliegen.

Bei Kindern, die aus medizinischen Gründen einer besonderen Behandlung bedürfen (z. B. Diabetiker, Kinder mit Anfallsleiden, Kinder mit chronischen Erkrankungen) wird ein gesonderter Vertrag geschlossen.

Es liegt jederzeit im Ermessen des Betreuungspersonales, bei Unwohlsein oder sonstigen Anzeichen für eine Erkrankung des Kindes, die Eltern telefonisch zu benachrichtigen und das Kind abholen zu lassen.

Wird ein Kind bei Bedarf nicht in einem angemessenen Zeitraum abgeholt, so wird eine Abmahnung ausgesprochen. Bei wiederholtem Auftreten kann das Kind aus der Einrichtung ausgeschlossen werden.

Bei auftretenden Epidemien kann das Kinderhaus gemäß des Bundesseuchengesetzes auf Anordnung des Gesundheitsamtes für eine vom Gesundheitsamt zu bestimmende Zeit geschlossen werden.

4. Unentschuldigtes Fehlen

Fehlt ein Kind unentschuldig länger als fünf Arbeitstage in Folge, kann es aus der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber wird nach Rücksprache mit den betroffenen Eltern vom Vereinsvorstand getroffen.

Die Eltern können dagegen schriftlich Beschwerde beim Vereinsvorstand einlegen, über die in der Mitgliederversammlung entschieden wird.

Ein Anspruch auf bevorzugte Wiederaufnahme des Kindes in das Kinderhaus besteht nicht.

IV. Betreuungskosten und Urlaub

Die Betreuungskosten für den laufenden Monat sind bis zum 3. Werktag dieses Monats zu zahlen. Die Zahlungspflicht bleibt auch während Krankheit und Urlaub bestehen. Bis zu sechs Wochen besteht weiterhin Zahlungspflicht auch bei Abwesenheit des Betreuungspersonals.

Bei den Betreuungskosten handelt es sich um einen Jahresbeitrag, verteilt auf 12 Monate. Hierbei sind vier Wochen betreuungsfreie Zeit (Urlaub) mit eingerechnet. Alle Eltern sind verpflichtet ihre Kinder mindestens vier Wochen im Jahr innerhalb unserer Öffnungszeiten zu Hause zu behalten. Davon muss ein Urlaub mindestens 12 Betreuungstage am Stück umfassen.

Wenn die Erziehungsberechtigten trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Betreuungskosten länger als vier Wochen in Verzug sind, kann der Vorstand den Platz fristlos kündigen.

V. Zeitweise Schließung des Kinderhauses

Zwischen Weihnachten und Neujahr und bis zu maximal fünf weiteren Arbeitstagen kann das Kinderhaus geschlossen werden. Der Zeitraum wird mindestens drei Monate vorher bekanntgegeben.

Auch während dieser Zeit bleibt die Zahlungsverpflichtung bestehen.

VI. Beendigung des Besuches des Kinderhauses

Der Kinderhausplatz muss mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Sofern ein Kind von der Liste der Anmeldungen nachrücken kann, kann die Frist entsprechend verkürzt werden.

Das Kindergartenjahr geht vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Der Betreuungsvertrag der **schulpflichtigen** Kinder läuft automatisch **zum 31.07.** des Einschulungsjahres aus. Es bedarf **keiner** Kündigung.

Es besteht jedoch die Möglichkeit sein Kind bis zur Einschulung weiter bei uns betreuen zu lassen. Alle Eltern, die von diesem Angebot Gebrauch machen möchten, müssen dies **bis zum 10. Januar** des Einschulungsjahres **schriftlich** und **verbindlich** bei der Kinderhausleitung anmelden.

Zeigt sich im Laufe der Zeit, dass ein Kind einer Sonderbetreuung bedarf, so kann es im Kinderhaus verbleiben, wenn seine besonderen Bedürfnisse erfüllt werden können, ohne die Belange der übrigen Kinder zu beeinträchtigen.

Der Vereinsvorstand kann unter Mitwirkung der Kinderhausleitung, der Eltern und der Elternsprecherin/des Elternsprechers der jeweiligen Gruppe den Verbleib eines Kindes im Kinderhaus unter Einhaltung einer Frist von einem Monat aufkündigen, wenn die in den Aufnahmekriterien beschriebenen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden bzw. wenn andere wichtige Gründe (z. B. Störung des Gruppenfriedens bzw. Gefährdung anderer Kinder) den weiteren Verbleib des Kindes in der Kindergruppe unmöglich machen.

Voraussetzung ist die Empfehlung begleitender Maßnahmen durch die Kinderhausleitung.

Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, gegen den Ausschluss ihres Kindes schriftlich Beschwerde einzulegen.

Lübeck, im August 2014

Der Vorstand